



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr. 1- O-1604/11
verkündet am 11. Juli 2012

gez.: Dietz

als Urkundsbeamt.
der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

19. Juli 2012

SANDNER RECHTSANWÄLTE
-HAMBURG-

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Sandner Rechtsanwälte,
Richard-Dehmel-Str. 4, 22587 Hamburg
AZ d. Proz.-Bev.: 0328/10 rs/md

g e g e n

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollm. [REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2012 durch die Richter

Vizepräsident des Landgerichts
Richter am Landgericht
Richterin am Landgericht

Grotheer
Siemon
Dr. Behrens

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 15.750,- zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.03.2011 Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte und Freistellung von den Pflichten aus der Beteiligung im Nennwert 15.000,- € an dem Dachfonds Deutsche Schifffahrt GmbH & Co. DDS 09 KG zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere weitere 1.447,77 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.03.2011 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich bezüglich der Übertragung der Kommanditanteile in Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere € 492,54 außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche wegen angeblich fehlerhafter Anlageberatung geltend.

Der Kläger war als Neukunde zur Bank der Beklagten gewechselt. Er wurde dort in der Folgezeit vom Mitarbeiter [REDACTED] betreut. Der Kläger bat zunächst um einen Anlagevorschlag für einen Betrag in Höhe von ca. 35.000,- €. Der Mitarbeiter [REDACTED] schlug daraufhin zunächst einen DEKA-Eurogarant Investmentfonds vor. Der Kläger lehnte diese Anlage unter Hinweis darauf ab, dass er sich von der Anlage jährliche und höhere Ausschüttungen versprach, die die zunächst vorgeschlagene Anlage nicht bot. Der Mitarbeiter [REDACTED] schlug dem Kläger dann zwei Kommanditbeteiligungen an geschlossenen Fonds vor. Dabei handelte es sich zum einen um die streitgegenständliche Beteiligung an einem Schiffsfonds sowie zum anderen um eine Beteiligung an einem Flugzeugfonds. Mit E-Mail vom 09.07.2008 teilte der Kläger dem Mitarbeiter [REDACTED] mit, dass er 15.000,- € in den streitgegenständlichen Fonds investieren wollte. Den parallel angebotenen Flugzeugfonds lehnte der Kläger ab, weil ihm der Flugzeugtyp, in den dieser Fonds investieren sollte, aus seiner jahrelangen Tätigkeit in der Luft- und Raumfahrtindustrie als problemfällig bekannt war. Am 22.07.2008 zeichnete der Kläger sodann die streitgegenständliche Beteiligung am Dachfonds Deutsche Schifffahrt GmbH & Co. DDS 09 KG über 15.000,- €. Ausschüttungen sind bislang nicht erfolgt.

Die [REDACTED] Vermögensberatungs- und Vermittlungsgesellschaft mbH erhielt für die Einwerbung des erforderlichen Eigenkapitals 11% des vermittelten Eigenkapitals. Zudem erhielt die [REDACTED] Vermögensberatung Gesellschaft der [REDACTED] eine Vermittlungsprovision i.H.v. 8,25 %, wobei der Betrag zumindest zum Teil aus dem Agio aufgebracht wurde. Die [REDACTED] war als Vermittlerin der streitgegenständlichen Anlage tätig. Bei der beratenden beklagten Bank handelt es sich um die Muttergesellschaft der vermittelnden [REDACTED] deren Alleingeschafterin die Beklagte ist. Die Beklagte erhielt von der [REDACTED] sofern sie selbst - wie im vorliegenden Fall - tätig wurde, im Zeitraum Januar 2008 bis Dezember 2009 von der [REDACTED] für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 1 % der Zeichnungssumme. Über diese Zahlungen wurde der Kläger unstreitig nicht aufgeklärt.

Der Kläger behauptet, er sei ein sicherheitsorientierter Anleger gewesen, dem es auf regelmäßige Ausschüttungen angekommen sei und der an einer mittelfristigen Anlage interessiert gewesen sei. Für die Beklagte hätte offenkundig sein müssen, dass einem Anleger wie dem Kläger eine geschlossene Beteiligung an einem Schiffsfonds nicht hätte empfohlen werden dürfen. Es sei schon damals erkennbar

gewesen, dass die Charterraten für Containerschiffe weit rückläufig gewesen seien. Hierüber sei der Kläger nicht aufgeklärt worden. Der Kläger habe auch lediglich eine Kurzbroschüre erhalten, erst unter dem 14.07.2008 seien ihm die Zeichnungsunterlagen übersandt worden, die im Wesentlichen aus dem Verkaufsprospekt und dem Zeichnungsschein bestanden hätten. Eine anlegergerechte Beratung habe nicht stattgefunden. Eine vom Kläger gewünschte Rendite von etwa 6 % sei auch mit einer sicheren Anlage zu erreichen gewesen. Zudem habe es eklatante Interessenkonflikte gegeben. Ein solcher sei zum einen durch die Dachkonstruktion bedingt gewesen, denn die geschäftsführende Kommanditistin sei auf möglichst hohe Provisionen angewiesen gewesen, und habe es sich nicht leisten können, die Zielfonds nach Wirtschaftlichkeit für die Anleger auszusuchen. Zum anderen ergebe sich ein solcher durch die Rückvergütungen an die [REDACTED]. Bei Aufklärung über die Interessenkonflikte und den Erhalt und die Höhe der Rückvergütungen an die [REDACTED] hätte der Kläger die Beteiligung nicht gezeichnet. Die Hinweise im Kurzexposé auf die äußerst niedrige Dachfonds-Kostenquote und darauf, dass die Investoreneinlage zu 100% in die Anlageobjekte fließe, seien schlichtweg falsch. Die Beklagte hafte aber auch wegen unterlassener Aufklärung über geflossene Rückvergütungen, da zumindest ein Teil der Rückvergütung unstreitig aus dem Agio geflossen ist, so dass es sich auch nach der engsten Definition um eine Rückvergütung handele, die ungeachtet ihrer Höhe aufklärungspflichtig sei. Die [REDACTED] und die Beklagte seien derart eng miteinander verflochten, dass es keinen Unterschied mache, wem die Gelder zugeflossen sind.

Der Kläger macht mit der Klage Rückzahlung der Zeichnungssumme zzgl. 5% Agio, entgangenen Gewinn in Höhe von € 1.447,77, der einer Verzinsung von 3,5 % entspricht, für den Zeitraum 14.08.2008 bis 30.03.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen,

a. an den Kläger € 15.750,- zzgl.
Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem
31.03.2011 Zug um Zug gegen
Abtretung der Rechte und
Freistellung von den Pflichten aus

- der Beteiligung im Nennwert 15.000,- € an dem Dachfonds Deutsche Schifffahrt GmbH & Co. DDS 09 KG;
- b. an den Kläger weitere 1.447,77 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.03.2011 als entgangenen Gewinn zu zahlen;

2. festzustellen, dass die Beklagte sich bezüglich der Übertragung der Kommanditanteile in Annahmeverzug befindet;
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere € 492,54 außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu zahlen;
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf die klägerseits verauslagten Gerichtskosten Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. für die Zeit vom Eingang der eingezahlten Gerichtskosten bis zum Eingang eines Kostenfestsetzungsantrages nach Maßgabe der auszuurteilenden Kostenquote zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger sei in den verschiedenen Gesprächen mit dem Mitarbeiter [REDACTED] anleger- und anlagegerecht aufgeklärt worden. Der Kläger habe

sich selbst als wachstumsorientiert und risikobewusst eingestuft, zudem handele es sich um einen erfahrenen Anleger. Im Zeitraum Mai bis Juli 2008 sei es zu diversen Telefonaten mit dem Zeugen [REDACTED] gekommen, in denen alternative Anlagevorschläge erwogen und geprüft worden seien. Der Kläger sei darauf hingewiesen worden, dass die gewünschte Rendite nicht mit einer sicherheitsorientierten Anlagestrategie in Deckung gebracht werden könne. Er habe gleichwohl zumindest für einen Teilbetrag von ca. 15.000,- € auf den von ihm gewünschten Zinsertrag in Höhe von mindestens 6 % bestanden. Daraufhin habe der Mitarbeiter [REDACTED] dem Kläger die Flugzeugbeteiligung und die streitgegenständliche Beteiligung an dem Schiffsfonds vorgeschlagen. Die streitgegenständliche Beteiligung sei hierbei ausführlich beschrieben worden, dem Kläger sei bereits am 04.07.2008 der Verkaufsprospekt übergeben worden. Der Kläger sei ihrer Ansicht nach vollständig über geflossene Provisionen und Vergütungen aufgeklärt worden. Die Beklagte selbst habe keine Provisionen oder Rückvergütungen erhalten, sondern allein die [REDACTED]. Bei dieser handele es sich um die Vermittlerin, nicht um das beratende Kreditinstitut. Vorsorglich bestreitet die Beklagte, dass die Frage der Rückvergütung kausal für die Anlageentscheidung des Klägers gewesen sei. Er habe die Anlage allein deshalb gezeichnet, weil er sich von ihr eine höhere Rendite versprochen und alternative Anlagen für ihn uninteressant gewesen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist im wesentlichen Umfang zulässig und begründet.

1. Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von € 15.750,- Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte und Freistellung aus den Pflichten aus der streitgegenständlichen Beteiligung gem. § 280 I BGB zu. Die Beklagte hat ihre Pflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt. Zwischen den Parteien bestand ein Beratungsvertrag, der Kläger suchte die Beklagte auf, um sich über die Möglichkeit einer Anlage beraten zu lassen. Pflicht der Beklagten war es hierbei, eine anleger- und anlagegerechte Beratung durchzuführen. Hier bei oblag es der Beklagten auch, den Kläger über Rückvergütungen aufzuklären.

Aufklärungspflichtige Rückvergütungen liegen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn Teile der Ausgabeaufschläge oder Verwaltungsgebühren, die der Kunde über die Bank an die Gesellschaft zahlt, hinter seinem Rücken an die beratende Bank umsatzabhängig zurückfließen, so dass diese ein für den Kunden nicht erkennbares besonderes Interesse hat, gerade diese Beteiligung zu empfehlen. Maßgebend für die Aufklärungspflicht über Rückvergütungen ist, dass der Anleger ohne diese Aufklärung nicht das besondere Interesse der beratenden Bank erkennen kann, gerade diese Anlage zu empfehlen. Die Fehlvorstellung über die Neutralität der Beratungsleistung der Bank, der mit der Aufklärungspflicht über Rückvergütungen begegnet werden soll, beruht allein darauf, dass die beratende Bank als Empfängerin der Rückvergütung ungenannt bleibt. Sie entsteht unabhängig davon, aus welcher offen angegebenen Quelle die Rückvergütung an die beratende Bank fließt. Aufklärungspflichtige Rückvergütungen sind danach – regelmäßig umsatzabhängige – Provisionen, die im Gegensatz zu Innenprovisionen nicht aus dem Anlagevermögen, sondern aus offen ausgewiesenen Provisionen wie zum Beispiel Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen gezahlt werden, so dass beim Anleger zwar keine Fehlvorstellung über die Werthaltigkeit der Anlage entstehen kann, deren Rückfluss an die beratende Bank aber nicht offenbart wird, sondern hinter dem Rücken des Anlegers erfolgt, so dass der Anleger das besondere Interesse der beratenden Bank an der Empfehlung gerade dieser Anlage nicht erkennen kann (BGH, NZG 2011, 1184).

Bei den unstreitig an die [REDACTED] geflossenen Provisionen handelt es sich um aufklärungspflichtige Rückvergütungen. Sie waren nicht in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Fondsobjekts versteckt, sondern flossen unstreitig zumindest zum Teil aus dem offen ausgewiesenen Agio an die [REDACTED]. Diese war für den Kläger auch unstreitig nicht erkennbar als Empfänger der Provisionen angegeben. Vielmehr sind diese hinter dem Rücken des Klägers an die [REDACTED] geflossen. Unerheblich ist vorliegend, dass die Rückvergütungen nicht direkt an die Beklagte, sondern zunächst an die [REDACTED] geflossen sind, da die Interessenlage für die Beklagte an der streitgegenständlichen Empfehlung – für den Kläger nicht erkennbar – vorliegend dieselbe war. Bei der [REDACTED] handelt es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Beklagten. Die Beklagte ist Alleingeschafterin der [REDACTED]. Es besteht somit eine derart enge Verbindung, dass das Interesse der Beklagten an Gewinnen der [REDACTED] genauso hoch ist wie ihr

Interesse an unmittelbar eigenem Gewinn. Warum die [REDACTED] in die Vermittlung überhaupt einbezogen wurde, bleibt überdies unklar. Für den Kunden war auch nicht direkt erkennbar, dass die Vermittlung der Anlage nicht über das beklagte Kreditinstitut, sondern unter Einschaltung der [REDACTED] erfolgte. Dass es sich bei der [REDACTED] die lediglich mit einem Stempel auf der Beitrittserklärung des Klägers (Bl. 64 d.A.) für diesen überhaupt erkennbar wurde, um eine von der Beklagten verschiedene Rechtspersönlichkeit handelte, war für den Kunden nicht ohne weiteres erkennbar. Die Firmierung „[REDACTED] finanz-vermögensberatung Gesellschaft [REDACTED]“ zeigt, dass es sich um eine der Beklagten zugehörige Gesellschaft handelt. Da diese 100%ige Tochter der Beklagten ist, besteht eine identische Interessenlage an Gewinnen der [REDACTED] wie an eigenen Gewinnen der Beklagten. Insoweit ist es unerheblich, dass die [REDACTED] Jahre zuvor gegründet wurde und dass ihre Gründung nicht im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung stand. Entscheidend ist allein die bestehende Interessenlage im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Anlageberatung und Anlageentscheidung.

Hinzu kommt, dass die Beklagte auch selbst einen für den Kläger nicht erkennbaren Vermögensvorteil durch Vermittlung der streitgegenständlichen Anlage hatte. So legt die Beklagte selbst dar, dass in den Fällen, in denen die Beratung der Kunden – wie vorliegend – nicht der [REDACTED], sondern der Beklagten oblag, die Beklagte von der [REDACTED] für ihre Tätigkeit eine Vergütung i.H.v. 1 % der Zeichnungssumme erhielt. Das Interesse der Beklagten an der Vermittlung der streitgegenständlichen Anlage liegt dementsprechend auf der Hand. Es besteht sowohl im Hinblick auf die an die [REDACTED] geflossenen Rückvergütungen, als auch im Hinblick auf die ihr selbst unerkannt zugeflossene Provision.

Steht – wie hier in Bezug auf Rückvergütungen – eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, die zu einer Beweislastumkehr führt. Der Aufklärungspflichtige muss beweisen, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung erworben hätte, weil er den richtigen Rat oder Hinweis nicht befolgt hätte.

Die Vermutung griff nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann nicht ein, wenn sich der Anleger bei gehöriger Aufklärung in einem Entscheidungskonflikt befunden hätte, wenn es also nicht nur eine bestimmte

Möglichkeit aufklärungsrichtigen Verhaltens gab (BGH, a.a.O.). Dies war vorliegend entgegen der Auffassung der Beklagten bereits nicht der Fall. Zwar hat der Kläger mit dem Mitarbeiter ████████ der Beklagten unstreitig mehrere Gespräche geführt, auch kam es zu unterschiedlichen Vorschlägen. Jedoch stand dem Kläger parallel zum Vorschlag der streitgegenständlichen Anlage nur ein weiterer Vorschlag zur Verfügung, der für ihn aber bereits – wie die Beklagte wusste – aus anderen Gründen nicht in Betracht kam und gegen den der Kläger sich bereits ausdrücklich entschieden hatte. Echte Entscheidungsalternativen waren somit zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht gegeben. Letztlich wird dies jedoch dahinstehen können, da der Bundesgerichtshof nunmehr von vorstehender Rechtsprechung Abstand genommen hat und nunmehr davon ausgeht, dass wer vertragliche oder vorvertragliche Aufklärungspflichten verletzt hat, beweispflichtig dafür ist, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte, dass also der Geschädigte den Rat oder Hinweis unbeachtet gelassen hätte. Die Anwendung dieser Beweislastumkehr macht BGH nicht mehr davon abhängig, dass es für den BGH nicht mehrere, sondern vernünftigerweise nur eine Möglichkeit aufklärungsrichtigen Verhaltens gab, die gehörige Aufklärung beim Vertragspartner also keinen Entscheidungskonflikt ausgelöst hätte (BGH, Ur. v. 8. Mai 2012, XI ZR 262/10, Juris, dort Rn. 28 ff). Die Kausalitätsvermutung greift nach neuer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs also nicht mehr nur dann ein, wenn der Anleger bei gehöriger Aufklärung vernünftigerweise nur eine Handlungsalternative gehabt hätte, sie greift daher bei feststehender Aufklärungspflichtverletzung grundsätzlich ein.

Dass der Kläger auch bei gehöriger Aufklärung die streitgegenständliche Anlage gezeichnet hätte, ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht. Allein das vorsorgliche Bestreiten der Kausalität der Aufklärungspflichtverletzung ist insoweit unzureichend. Die Behauptung, der Kläger hätte die streitgegenständliche Anlage so oder so gezeichnet, ist unsubstantiiert und ins Blaue hinein. Greifbare Anhaltspunkte hierfür hat die Beklagte nicht erkennbar dargelegt. Insbesondere ist weder vorgetragen, noch ersichtlich, dass der Kläger sich in vorangegangenen Beratungsgesprächen auch in Kenntnis von Rückflüssen für eine derartige Anlage entschieden hätte.

2. Dem Kläger steht unter demselben Gesichtspunkt gem. §§ 280 I, 252 BGB auch

Anspruch auf entgangenen Gewinn zu. Insoweit ist davon auszugehen und im Übrigen unbestritten, dass der Kläger eine anderweitige Anlage gezeichnet hätte, mit der er Zinsen i.H.v. 3,5 % hätte erwirtschaften können. Ebenso sind dem Kläger die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

3. Die Beklagte befindet sich in Annahmeverzug i.S.d. §§ 293ff. BGB, das Feststellungsinteresse ergibt sich aus §§ 756, 765 ZPO.
4. Der tenorierte Zinsanspruch folgt aus § 288 BGB.
5. Ein Anspruch auf Verzinsung von Gerichtskosten ergibt sich hingegen nicht. Insoweit dürfte die Klage bereits unzulässig sein, da Fragen des Kostenausgleichs und einer etwaigen Verzinsung allein im Kostenfestsetzungsverfahren zu klären sind. Über die Frage, ob ein eingezahlter Gerichtskostenvorschuss zu verzinsen ist, hat ausschließlich der Urkundsbeamte im Rahmen der Kostenfestsetzung zu entscheiden (vgl. dazu BFH, Beschluss vom 22.09.2011, Az.: IV S 7/11). Darüber hinaus bestehen die geltend gemachten Ansprüche aber auch dem Grunde nach nicht. Kostenschuldner des Gerichtskostenvorschusses ist der Kläger, § 12 GKG. Ob ein Anspruch auf Erstattung der Gerichtskosten besteht, steht erst nach Abschluss des Verfahrens mit Rechtskraft der (Kosten-) Entscheidung fest. Erst dann ist gegebenenfalls ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen, damit tritt auch erst zu diesem Zeitpunkt eine eventuelle Fälligkeit ein, so dass Verzug überhaupt erst bei bzw. nach Kostenfestsetzung entstehen kann. Damit fehlt es an einer Anspruchsgrundlage für eine Verzinsung der Gerichtskosten für den Zeitraum zwischen Einzahlung und Kostenfestsetzung.
6. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 II, 709 ZPO.

gez. VPrLG Grotheer RLG Siemon RLG Dr. Behrens

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle
des Landgerichts